Satzung: die**Basis** Ortsgruppe/Ortsverband XYZ

[Präambel 2](#_Toc67504785)

[§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet 3](#_Toc67504786)

[§ 2 Verbindlichkeit der Parteiensatzung 3](#_Toc67504787)

[§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft 3](#_Toc67504788)

[§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft 4](#_Toc67504789)

[§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder 4](#_Toc67504790)

[§6 Kreismitgliederversammlung (KMV) 5](#_Toc67504791)

[§ 7 Ortsverbände 6](#_Toc67504792)

[§ 8 Kreisvorstand 7](#_Toc67504793)

[§9 Wahlverfahren im Kreisverband 8](#_Toc67504794)

[§ 10 Mitgliederbefragung und -entscheid 9](#_Toc67504795)

[§ 11 Wahlbündnisse 9](#_Toc67504796)

[§ 12 Auflösung 9](#_Toc67504797)

[§ 13 Inkrafttreten 10](#_Toc67504798)

[§ 14 Salvatorische Klausel 10](#_Toc67504799)

[§ 15 Übergangsbestimmung 10](#_Toc67504800)

## Präambel

Der Satzung vorangestellt sei diese Präambel, die dazu dient, den Geist zu erfassen, in welchem die Partei ihre Aufgabe zu erfüllen trachtet. Der Kreisverband der Basisdemokratischen Partei Deutschlands, die**Basis** im Landkreis Heilbronn, vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.

Partei und Kreisverband stehen für Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung, sowie für eine Gesamtstruktur, in der sich alle Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligen dürfen.

Unsere wichtigsten Grundrechte sind die Freiheitsrechte. Diese überragen alle anderen Grundrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft ist nur vorstellbar, wenn Macht begrenzt ist und ihre Ausübung vom Souverän, dem Volk, kontrolliert wird. Ziel ist ein liebevoller, friedlicher Umgang miteinander, bei dem das Menschsein und die Menschlichkeit des Anderen immer Beachtung finden.

Dem Menschen wohnt eine Schöpferkraft inne, die für eine Erneuerung in der Politik genutzt werden soll. Was dem Leben, der Liebe und der Freiheit dient, muss aufgebaut, gefördert und geschützt werden.

Die neue Politik muss den Menschen als körperlich – seelisch – geistiges Wesen mit all seinen Bedürfnissen und Anliegen für eine lebensfreundliche Welt ins Zentrum setzen. Sie soll Sorge tragen, dass alle Lebensbereiche sich diesbezüglich erneuern: das soziale Leben im Sinne der Freiheit, das Wirtschaftsleben im Sinne der Brüderlichkeit und das Rechtsleben im Sinne der Gleichheit. Das bedeutet auch, dass der Mensch anerkennt, dass er Teil des Gesamten ist. Er ist Teil der Welt, der Natur, zu der auch Tiere und Pflanzen gehören. Das beinhaltet, dass der Mensch voll verantwortlich diese Welt und diese Natur achtet, für sie sorgt, sie schützt und gesund erhält.

## § 1 Name und Tätigkeitsgebiet

1. Die Organisation ist **Ortsgruppe/Ortsverband** der Partei Die Basisdemokratische Partei Deutschland, die**Basis**, Kreisverband Heilbronn-Land.
2. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Gemeinde/n XYZ
3. Der Sitz der Ortsgruppe / des Ortsverbands ist in 74348 Lauffen a.N., Körnerstraße 14/1.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Verbindlichkeit der Parteiensatzung und Aufgabe

1. Die Satzung des Kreisverbandes Heilbronn-Land und des Landesverbandes Baden-Württemberg der Partei die**Basis**, einschließlich der Finanzordnung, der Beitragsordnung, der Schiedsgerichtsordnung und der Geschäftsordnung, finden sinngemäß Anwendung, soweit ihr Inhalt nicht durch diese Satzung anders geregelt wird.
2. Die Ortsgruppe / der Ortsverband XYZ hat insbesondere die Aufgabe, die Politik der Partei die**Basis** auf Gemeindeebene umzusetzen, im Sinne der Grundlagen der Partei die**Basis** aufzutreten und zu handeln, die inhaltliche und politische Diskussion unter den Mitglieder zu organisieren und zu fördern, sich an der Entwicklung der Partei dieBasis auf Kreis-, Landes- und Bundesebene zu beteiligen, bei Kommunalwahlen Bewerber aufzustellen und bei überregionalen Wahlen die Bewerber der Partei dieBasis bestmöglich zu unterstützen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied in der Ortsgruppe / im Ortsverband kann jeder Mensch werden, der
	1. die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt,
	2. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
	3. deutscher Bürger ist oder seinen Wohnsitz in Deutschland hat,
	4. nicht in Folge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat,
	5. keiner anderen Partei oder politischen Vereinigung angehört, die der Satzung der Basisdemokratischen Partei Deutschland widersprechen und
	6. nicht einer als extremistisch eingestuften Organisation angehört.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Kreisverbandes beantragt. Der Aufnahmeantrag muss wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt sein, falsche oder unvollständige Angaben können den sofortigen Entzug der Mitgliedschaft nach sich ziehen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes.
4. Deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, aber zum deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, können ihre Mitgliedschaft beim Kreisverband Heilbronn-Land beantragen.
5. Soll ein Aufnahmeantrag durch den die**Basis** Kreisverband Heilbronn-Land abgelehnt werden, so ist die ablehnende Entscheidung dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der dann nach Rücksprache mit dem die**Basis** Kreisverband Heilbronn-Land endgültig entscheidet.
6. Mit der Mitteilung über die Annahme des Aufnahmeantrags ist das Mitglied aufgenommen. Es erhält einen Nachweis über seine Mitgliedschaft mit einer eindeutigen Mitgliedsnummer.
7. Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands wechselt das Mitglied i.d.R. zu der zuständigen Gliederung seines neuen Wohnsitzes. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des bzw. der zuständigen Kreisvorstände.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
	1. Tod
	2. Austritt
	3. Ausschluss
	4. bei ausländischen Mitbürgern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland
	5. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts
2. Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des die**Basis** Kreisverbandes Heilbronn-Land möglich.
3. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Erstattung oder Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen statt.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Mitgliederrechte**: die**Basis** Parteimitglieder
	1. wirken an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung mit z.B. durch Aussprachen und Anträge, durch Teilnahme an Abstimmungen, Wahlen und anderen Entscheidungen,
	2. beteiligen sich im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlämter, sobald sie das wahlfähige Alter erreicht haben,
	3. können an die**Basis** Landes- und Bundesparteitagen teilnehmen,
	4. können sich um eine Kandidatur bewerben,
	5. können gemeinsam mit 25% aller Mitglieder den Bundesvorstand mit der Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages beauftragen,
	6. können gemeinsam mit 25% aller baden-württembergischen Mitglieder den Landesvorstand mit der Durchführung eines außerordentlichen Landesparteitages beauftragen.
2. **Mitgliederpflichten**: die**Basis** Parteimitglieder
	1. vertreten in der Öffentlichkeit die Ziele der Partei,
	2. achten die Rechte der anderen Parteimitglieder,
	3. respektieren die satzungsgemäßen Beschlüsse der Parteiorgane,
	4. behandeln die**Basis** interne Belange vertraulich, vor allem als Amts- oder Mandatsträger,
	5. fördern die Ziele von die**Basis** und wehren Schaden von der Partei ab,
	6. treten bei Wahlen für öffentliche Wahlämter nicht gegen offizielle die**Basis** Kandidaten an
	7. führen Parteiämter und öffentliche Ehrenämter gewissenhaft und legen dem Kreisverband gegenüber Rechenschaft ab.
3. **Finanziell** gilt für die**Basis** Parteimitglieder: Jedes Parteimitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsmodalitäten in der Beitragsordnung des die**Basis** Bundesverbandes festgelegt sind.

## § 6 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das **oberste Organ** der Ortsgruppe / des Ortsverbands. Sie besteht aus den Mitgliedern der Ortsgruppe / des Ortsverbands. Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. **Frequenz**:
	1. Eine ordentliche MV muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden.
	2. Außerordentliche MV müssen innerhalb von 6 Wochen durch die Sprecher der Ortsgruppe / des Ortsverbands einberufen werden, wenn dies beantragt wird auf Verlangen von mehr als 25% der Mitglieder der Ortsgruppe / des Ortsverbands oder auf Beschluss des Ortsvorstands.
3. **Einberufung**: Eine MV wird durch den Ortsvorstand in Textform (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und der zu beratenden Gegenstände einberufen.
4. Die **Einberufungsfrist** beträgt 14 Tage, bei Satzungsänderungen 21 Tage, bei Entscheidungen zur Auflösung der Ortsgruppe / des Ortsverbands 28 Tage. Der Ortsvorstand kann die Einberufungsfrist bei dringenden Angelegenheiten, die keine Satzungsänderungen oder Auflösungsentscheide sind, auf minimal 7 Tage verkürzen.
5. **Antragsfristen**: Anträge an eine MV können von Mitgliedern bis zu 7 Tage vor der MV in Textform beim Ortsvorstand eingereicht werden. Dieser leitet eingegangene Anträge bis zu 5 Tage vor der MV in Textform an alle Mitglieder weiter.
Anträge zu Satzungsänderungen oder ein Antrag zur Auflösung der Ortsgruppe / des Ortsverbands können von Mitgliedern in Textform vor dem Beginn der jeweiligen Einberufungsfrist zu einer MV gestellt werden.
Zu Anträgen zur Satzungsänderung können Änderungsanträge bis zu 7 Tage vor der MV in Textform eingereicht werden. Diese werden bis zu 5 Tagen vor der MV in Textform an alle Mitglieder weitergeleitet.
6. **Grundlegende Anträge** zur Änderung der Satzung oder ein Antrag zur Auflösung der Ortsgruppe / des Ortsverbands können von Mitgliedern nur im Vorfeld einer MV gestellt werden, sie sind bei der Tagesordnung für die nächste MV zu berücksichtigen.
7. **Initiativanträge** können von jedem Mitglied auf der MV gestellt werden, sie dürfen nicht die Satzung oder Auflösung der Ortsgruppe / des Ortsverbands betreffen. Über die Behandlung eines Initiativantrages entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit.
8. **Beschlussfähigkeit**: Die MV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder.
9. **Entlastung des Ortsvorstandes**: Die MV nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Ortsvorstandes und den Bericht des Schatzmeisters entgegen und entlastet diese mit einfacher Mehrheit durch Abstimmung.
10. **Aufgaben**: Die MV beschließt über politische Anträge, die Ortsgruppe / den Ortsverband betreffende Programme, den Haushalt der Ortsgruppe / des Ortsverbands, die Beitragsordnung und andere die Ortsgruppe / den Ortsverband betreffende Angelegenheiten.
11. **Entscheidungsfindung**: Die MV entscheidet i.d.R. durch systemisches Konsensieren, hilfsweise durch Abstimmungen. Beim systemischen Konsensieren gilt der Vorschlag mit dem geringsten Gruppenwiderstand (ggf. gegenüber der Passivlösung) als angenommen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Abstimmungsvorschlag als abgelehnt.
12. **Wahlen**: Die MV wählt in geheimer Wahl Ortsvorstand wie Rechnungsprüfer.
13. **Satzung und Auflösung**: Die MV beschließt über die Satzung oder die Auflösung der Ortsgruppe / des Ortsverbands mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen durch Abstimmung. Bei der Abstimmung über Satzungsänderungen müssen mindestens 25% der Mitglieder anwesend sein. Ein Beschluss über die Auflösung der Ortsgruppe / des Ortsverbands muss zusätzlich durch eine Mitgliederbefragung bestätigt werden.
14. **Protokoll**: Alle Beschlüsse der MV sind zu protokollieren.
15. Die Mitglieder vereinbaren eine Sonderregel für die erste ordentliche MV, die Satzung kann dort mit einfacher Mehrheit geändert werden.

## § 7 Rechnungsprüfung

## **Wahl**: Die MV wählt für die Dauer von jeweils **1** Jahr mindestens einen Rechnungsprüfer. Dieser darf kein Amt im Vorstand bekleiden.

## **Aufgabe**: Der Rechnungsprüfer überzeugt sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist vom Rechnungsprüfer die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und formell zu prüfen.

## **MV**: Auf der MV präsentiert der Rechnungsprüfer das Ergebnis der Prüfung den Mitgliedern als Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

## § 8 Ortsvorstand

1. **Der Vorstand** der Ortsgruppe / des Ortsverbands setzt sich zusammen aus
	1. **2** gleichberechtigten Sprecher des Kreisvorstandes (Doppelspitze)
	2. **1** Schatzmeister
	3. sowie bis zu **4** Beisitzern, die folgende Aufgaben bzw. Geschäftsbereiche übernehmen – es müssen dabei nicht alle Positionen besetzt werden, wenn nicht ausreichend Kandidaten zur Verfügung stehen:
		* **1** Schriftführer
		* **1** Mitgliederbeauftragter
		* **2** Beisitzer ohne Geschäftsbereich
2. Alle Vorstandsmitglieder haben gleichberechtigtes **Stimmrecht**.
3. **Vertretung**: Der Schatzmeister und die beiden Sprecher bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes vertreten die Ortsgruppe / den Ortsverband nach außen.
4. Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der Schatzmeister Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Vorstandssitzung.
5. **Wahl**: Der Ortsvorstand wird jeweils für zwei Jahre auf einer ordentlichen MV gewählt (siehe § 9). Er bleibt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Ortsvorstandes im Amt.
6. **Abwahl**: Ein Mitglied des Ortsvorstandes kann auf einer MV nach vorheriger Aussprache mit einer 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung vor dem Ende seiner Amtszeit abgewählt werden, wenn diese Abwahl auf der Tagesordnung angekündigt wurde. In diesem Falle wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied der Ortsgruppe / des Ortsverbands nachgewählt.
7. **Aufgaben**:
	1. Der Ortsvorstand leitet die Ortsgruppe / den Ortsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen der MV.
	2. Der Ortsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
	3. Der Ortsvorstand soll vor wichtigen Entscheidungen das Votum der Mitglieder durch eine Mitgliederbefragung einholen.
	4. **Protokoll**: Die Beschlüsse des Ortsvorstandes sind zu protokollieren.
8. **Beschlussfassung**:
	1. Der Vorstand berät und beschließt in Sitzungen, die auch virtuell stattfinden können, in Kommunikationsforen oder im Umlaufverfahren. Gefasste Beschlüsse sind sofort gültig, auch wenn das Protokoll erst bei der nächsten Präsenzsitzung unterzeichnet wird.
	2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Entscheidungsfindung beteiligt waren, darunter mindestens zwei Mitglieder des BGB-Vorstands (§ 8.3).
9. **Rücktritt**:
	1. Tritt ein Sprecher des Ortsvorstandes vorzeitig zurück, so soll innerhalb von 6 Monaten auf einer MV eine Neuwahl für das Amt des zurückgetretenen Mitglieds für den Rest der Amtszeit des Vorstandes stattfinden. Zwischenzeitlich bestimmt der Vorstand, welches Vorstandsmitglied die Aufgaben des zurückgetretenen Mitglieds zusätzlich übernimmt.
	2. Treten mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder zurück, muss innerhalb von 3 Monaten auf einer MV eine Neuwahl des gesamten Vorstandes für eine reguläre Amtszeit stattfinden.
	3. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Ortsvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes bis zum Ende der Amtszeit.

## § 9 Wahlverfahren im Ortsverband

1. Bei einer **Einzelwahl** ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Vor jedem Wahlgang können Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.
2. Bei **Gruppenwahlen** für gleichberechtigte Positionen kann jedes Mitglied so viele Bewerber wählen wie Positionen zu vergeben sind. Das Kumulieren der Stimmen ist nicht zulässig. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit für eine verbliebene Position wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Vor jedem Wahlgang können Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.
3. Alle Wahlen sind **schriftlich** und **geheim** durchzuführen.
4. Vor den **Wahlen für Beisitzer** muss die Anzahl der Beisitzer und der Geschäftsbereich der jeweiligen Ämter durch Konsensieren festgelegt werden.
5. Bewerber für öffentliche Wahlen werden durch die jeweilige **Wahlkreisversammlung** gewählt. Gruppenwahlen sind zulässig, die Platzierung auf dem Wahlzettel ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen.

## § 10 Mitgliederbefragung und -entscheid

1. Aus Eigeninitiative, durch Beschluss der MV oder auf Antrag von 25% aller Mitglieder der Ortsgruppe / des Ortsverbands, verbunden mit einem Abstimmungsantrag, führt der Ortsvorstand innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen eine **Mitgliederbefragung** durch. Diese kann als Abstimmung oder durch systemisches Konsensieren erfolgen. Ihr Ergebnis ist parteiintern zu veröffentlichen und nicht rechtlich bindend.
2. Durch Beschluss der MV oder auf Antrag von 25% aller Mitglieder, verbunden mit einem Abstimmungsantrag, führt der Ortsvorstand innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen einen **Mitgliederentscheid** durch. Dieser soll durch systemisches Konsensieren erfolgen. Der Abstimmungsvorschlag ist angenommen, wenn er einen geringeren Gruppenwiderstand im Vergleich zum Status Quo hat, unabhängig vom Quorum. Bei Stimmengleichheit gilt ein Abstimmungsvorschlag als abgelehnt.

## § 11 Wahlbündnisse

1. Die Ortsgruppe / der Ortsverband kann bei Kommunalwahlen nach Anhörung des Kreisvorstands Wahlbündnisse auf Gemeindeebene eingehen.
2. Für Wahlbündnisse muss vorab die Zustimmung einer Mitgliederversammlung des betroffenen Gebietsverbandes eingeholt werden.

## § 12 Auflösung

Die Ortsgruppe / der Ortsverband löst sich auf, wenn er weniger als **5** Mitglieder hat oder wenn die Posten des geschäftsführenden Ortsvorstandes nicht besetzt werden können. Bei einer Auflösung der Ortsgruppe / des Ortsverbands verliert diese Satzung ihre Gültigkeit. Das Vermögen der Ortsgruppe / des Ortsverbands fällt an den Kreisverband Heilbronn-Land der Partei die**Basis**. Diesem sind auch alle Utensilien, Dokumente, Protokolle, Akten, Mitgliederlisten, elektronische Kommunikationsmittel und die Buchführung zu übergeben.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am xx.xx.xxxx in XYZ beschlossen und tritt mit der Unterzeichnung durch den Ortsvorstand in Kraft.

## § 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Satzungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der sinngemäßen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

## § 15 Übergangsbestimmung

1. Zur Gründungsversammlung der Ortsgruppe / des Ortsverbands werden alle diejenigen eingeladen, die im Tätigkeitsgebiet zum Zeitpunkt der Einladung Mitglied in der Partei sind. Die Gründungsversammlung beschließt die Satzung und wählt den Ortsvorstand. Wahlberechtigt sind alle am Versammlungstag bestätigten Mitglieder.
2. Der § 15 entfällt ersatzlos nach wirksamer Gründung der Ortsgruppe / des Ortsverbands.
3. § 6 Mitgliederversammlung (MV), Absatz 15 entfällt nach der ersten ordentlichen MV